

Die neue Erbschaftssteuer: Gewinner und Verlierer

Nach einem schwierigen Endspurt, in dem nicht alle streitigen Punkte der Koalitionsparteien beseitigt werden konnten, hat die Bundesregierung einen überarbeiteten Entwurf für die Änderung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes vorgelegt.

Der Gesetzesentwurf soll nach den notwendigen Beratungen und Lesungen im Bundestag und Bundesrat endgültig am 19.12.2008 verabschiedet werden. Die Zustimmung zu dem Gesetzesentwurf gilt abgemacht, da andernfalls aufgrund der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts ab dem 01.01.2009 keine Erbschafts- und Schenkungssteuer mehr erhoben werden könnte.

Die nachfolgend dargestellten Änderungen sind gravierend und führen z.T. zu erheblichen steuerlichen Mehrbelastungen, vor allem bei der Übertragung von Betriebsvermögen in die nächste Generation.

Bewertung von Immobilienvermögen

Die Bewertung von Immobilienvermögen wird nun unmittelbar im Gesetz (BwertG) geregelt und nicht, wie ursprünglich geplant in einer Rechtsverordnung.

Sie erfolgt zukünftig in deutlicher Anlehnung an die Wertermittlungsverordnung, die Immobiliensachverständige für ihre Tätigkeit heranziehen. Die neuen gesetzlichen Regelungen enthalten jedoch Pauschalierungen, die im Einzelfall zu ungerechten Ergebnissen führen können. Wird z.B. ein schlechter baulicher Zustand nicht ausreichend berücksichtigt, kann durch die Einholung eines Gutachtens eines Immobiliensachverständigen ein niedrigerer Wert nachgewiesen werden.

In vielen Fällen führen die neuen Bewertungsmethoden gegenüber dem bisherigen Recht zu einer Höherbewertung und damit auch zu einer höheren Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Bewertung von Betriebsvermögen

Die nunmehr im Gesetz geregelte Bewertung von Betriebsvermögen soll unabhängig von der jeweiligen Rechtsform mit dem sog. gemeinen Wert erfolgen. Vorrangig wird er aus den Verkäufen des letzten Jahres hergeleitet. Ist ein solcher Vergleich jedoch nicht möglich, soll die Bewertung nach einer im Geschäftsverkehr üblichen Bewertungsmethode, z.B. dem Ertragswertverfahren, erfolgen.

Unabhängig von der Unternehmensgröße kann man auch ein vereinfachtes Ertragswertverfahren anwenden. Danach sind die durchschnittlichen Erträge der letzten 3 Jahre mit einem Kapitalisierungsfaktor zu multiplizieren, der sich aus dem Basiszinssatz und einem pauschalen Risikozuschlag von 4,5 Prozent zusammensetzt.

Der z.Zt. anzuwendende Kapitalisierungsfaktor von 10 – 11 gilt jedoch für viele Branchen und viele Regionen, insbesondere in den neuen Bundesländern, als völlig überhöht. Deshalb sieht der Gesetzgeber nunmehr vor, dass ein niedrigerer Wert, als er sich durch das vereinfachte Ertragswertverfahren ergäbe, durch ein entsprechendes Gutachten nachgewiesen werden kann.

Gleichwohl wird künftig in den meisten Fällen gegenüber dem alten Recht ein um ein Vielfaches höherer Unternehmenswert der Besteuerung unterworfen.

Höhere Freibeträge? Höhere Steuertarife?

Die Freibeträge, die nicht zu besteuern sind, sollen wie geplant angehoben werden.

	Altes Recht	Neues Recht
Ehegatten	307.000 EUR	500.000 EUR
Kinder	205.000 EUR	400.000 EUR
Enkel	51.200 EUR	200.000 EUR
Weitere Abkömmlinge	51.200 EUR	100.000 EUR
Erwerber Steuerklasse II	10.300 EUR	20.000 EUR
Erwerber Steuerklasse III	5.200 EUR	20.000 EUR
Beschränkt Steuerpflichtige	1.100 EUR	2.000 EUR

Dem steht jedoch eine z.T. deutliche Erhöhung der Steuersätze auf bis zu 50 Prozent gegenüber.

bis Wert in Euro	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
75.000	7	30	30
300.000	11	30	30
600.000	15	30	30
6.000.000	19	30	30
13.000.000	23	50	50
26.000.000	27	50	50
über 26.000.000	30	50	50

In der Steuerklasse I (Ehegatten, Kinder, Enkelkinder, Eltern im Erbfall) liegen die Steuersätze auch weiterhin zwischen 7 und 30 Prozent. In den Steuerklassen II und III (Geschwister, Neffen, Nichten, Nichtverwandte, Eltern im Schenkungsfall und eingetragene Lebenspartner) steigen die Steuersätze deutlich auf 30 bis 50 Prozent.

Begünstigung von Wohnraum

Ausnahmen von der Besteuerung soll es künftig bei der Übertragung von selbstgenutztem Wohnraum geben. Der Übergang einer selbstgenutzten Immobilie auf den Ehegatten soll im Schenkungs- und im Erbfall steuerfrei erfolgen. Der Übergang auf ein Kind ist nur im Erbfall steuerfrei, soweit die Nutzfläche 200 qm nicht übersteigt.

Die Begünstigung tritt jedoch nur dann ein, wenn bereits der Schenker bzw. Erblasser die Immobilie zu Wohnzwecken genutzt hat und die Beschenkten bzw. Erben diese für mindestens 10 Jahre nach dem Erbfall weaternutzen.

Begünstigung von Betriebsvermögen

Firmenerben haben zukünftig zwei Optionen um von der Besteuerung des übertragenen Betriebsvermögens zumindest teilweise verschont zu bleiben. Die erste Option sieht einen Verschonungsabschlag von 85 Prozent vor; die zweite Option führt zur Steuerfreistellung von 100 Prozent.

Sie müssen verbindlich erklärt werden und sind unwiderruflich. Im Einzelnen bedingen sie unterschiedliche Voraussetzungen.

	85 % - Option	100 % - Option
Bindungsfrist	7 Jahre	10 Jahre
Mindestlohnsumme (kumuliert)	650 %	1.000 %
Verwaltungsvermögen	max. 50 %	max. 10 %

Die Bindungsfristen sind zwar gegenüber den bisherigen Reformplänen deutlich verkürzt worden; im Detail haben Sie es jedoch in sich:

Innerhalb der gewählten Fristen darf man das Unternehmen bzw. den Anteil weder veräußern noch aufgeben. Die Veräußerung wesentlicher Betriebsgrundlagen soll nur dann unschädlich bleiben, wenn innerhalb von 6 Monaten reinvestiert wird.

Bei Nichteinhaltung der Behaltefrist fällt der Verschonungsabschlag nur noch anteilig weg. D.h. die Erbschaftssteuer wird für jedes vollendete Jahr der Fortführung anteilig „abgearbeitet“ (z.B. beim 85 Prozent - Optionsmodell je 1/7 von 85 Prozent pro Fortführungsjahr).

Darüber hinaus muss man innerhalb der Bindungsfrist die Mindestlohnsumme eingehalten. Beim 85 Prozent-Optionsmodell muss man in den 7 Jahren kumuliert 650 Prozent der Ausgangslohnsumme (Durchschnitt der letzten 5 Jahre vor dem Erwerb) erreichen; beim 100 Prozent-Optionsmodell sind es 1.000 Prozent.

Da die Ausgangslohnsumme nicht mehr indexiert werden soll, kommen hier Lohnerhöhungen der Einhaltung der Mindestlohnsummen entgegen.

Die Nichteinhaltung der Lohnsummenregelung führt nur zur anteiligen Kürzung des Verschonungsabschlags und nicht zu dessen kompletten Wegfall.

Als zusätzliche Voraussetzung für den Verschonungsabschlag darf das im Unternehmen vorhandene Verwaltungsvermögen beim 85 Prozent-Optionsmodell max. 50 Prozent sowie beim 100 Prozent-Optionsmodell max. 10 Prozent betragen.

Als Verwaltungsvermögen wird dabei insbesondere angesehen:

- Anteile an Kapitalgesellschaften bis 25 Prozent
- Wertpapiere und vergleichbare Forderungen
- Kunstgegenstände, Sammlungen, usw.

Die Voraussetzungen unter denen vermietete Immobilien nicht als Verwaltungsvermögen angesehen werden, ist erheblich erweitert worden:

- Immobilien, die im Rahmen einer Betriebsaufspaltung an die eigene Gesellschaft vermietet werden gelten als Betriebsvermögen, wenn die Übertragung gleichzeitig mit dem Unternehmen erfolgt.
- Innerhalb eines Konzerns vermietete Immobilien gelten nicht als Verwaltungsvermögen.
- Unternehmen, die laut Satzung die Vermietung von Wohnimmobilien zum Gegenstand haben, sind unter best. Voraussetzungen begünstigt.
- Werden Grundstücke im Rahmen von Betriebsverpachtungen mit überlassen, können sie ebenfalls begünstigt sein.

Inkrafttreten

Die neuen Regelungen sollen zum 01.01.2009 inkrafttreten.

Für Erbfälle in 2007 und 2008 besteht ein Wahlrecht, ob bereits das neue Erbschafts- und Bewertungsrecht angewendet werden soll. Dies gilt jedoch nicht für die gegenüber der alten Regelung höheren Freibeträge. ■

Volker Reinhardt, Rechtsanwalt

Wer sind die Gewinner und Verlierer der Erbschaftssteuerreform?



Rechtsanwalt Volker Reinhardt ist Mitglied des unter der Schirmherrschaft der IHK Erfurt geführten Netzwerkes für Unternehmensnachfolge.

Zunächst profitieren Erben von den erhöhten Freibeträgen. Zu begrüßen ist auch, dass die selbstgenutzte Wohnimmobilie weiterhin steuerfrei übertragbar ist.

Im Bereich der Unternehmensnachfolge birgt das neue Recht jedoch vielfach das Risiko einer

Höherbelastung. Ertragsstarke Einzelunternehmen und Personengesellschaften sind zukünftig mit einem vielfach höheren Unternehmenswert der Besteuerung unterworfen. Der grundsätzlich zu begrüßende Verschonungsabschlag birgt wegen seiner Voraussetzungen gerade in Zeiten einer Konjunkturschwäche oder gar einer Rezession große Unsicherheiten. Unternehmen, die jetzt von der Entwicklung der Märkte besonders betroffen sind, werden unter Umständen, z.B. bei Nichteinhalten der Mindestlohnsummen, durch nachträgliche Erhebung von Erbschafts- und Schenkungssteuern doppelt „bestraft“.

Ob die Erbschaftssteuerreform wirklich gelungen ist bleibt abzuwarten, wenn sie – wie bereits angekündigt – erneut vom Bundesverfassungsgericht überprüft wird.